

Neuregelungen für das Inverkehrbringen von Maschinen und Aufzügen ab 29.12.2009!

Mit Wirkung zum 29.12.2009 werden durch die Änderungsverordnung vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060) die Maschinenverordnung (9. GPSGV) und die Aufzugsverordnung (12. GPSGV) geändert. Damit erfolgt die termingemäße Umsetzung der Richtlinie 2006/42/EG zur Änderung der Maschinen- und der Aufzugsrichtlinie in nationales Recht.

Nach dem 29.12.2009 dürfen Maschinen und Aufzüge nur noch entsprechend den geänderten EG-Richtlinien erstmalig auf dem europäischen Gemeinschaftsmarkt bereit gestellt werden. Eine Übergangsfrist gibt es nicht. Bereits erstmals in Verkehr gebrachte Maschinen und Aufzüge dürfen abverkauft werden.

Welche Ziele wurden mit der Änderung der Maschinenrichtlinie verfolgt?

- Einbeziehung der Erfahrungen aus der Arbeit mit den Vorgängerrichtlinien
- Klarstellung des Anwendungsbereichs und klarere Abgrenzung zu anderen Richtlinien
- klarere Regelungen für unvollständige Maschinen
- Vereinfachung der Konformitätsbewertungsverfahren
- Stärkung der CE-Kennzeichnung und der Marktaufsicht
- Anpassung des Anhangs I der Maschinenrichtlinie an den Stand der Technik

Welche wichtigen Neuregelungen sind zu berücksichtigen (Auswahl)?

- Fahrgeschwindigkeit des Lastträgers > 0,15 m/s als wesentliches Kriterium für das Inverkehrbringen im Sinne der Aufzugsverordnung; ansonsten gilt Maschinenverordnung
- Aufnahme von Baustellenaufzügen zur Personenbeförderung, Transportbühnen, Bühnenaufzügen (die nicht für das Heben von Darstellern vorgesehen sind), einer Reihe von Fahrzeugen sowie tragbarer Befestigungsgeräte mit Treibladung und anderer Schussgeräte in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie
- Neuregelungen für Maschinen:
 - eindeutige Gleichstellung mit Maschinen von: Lastaufnahmemitteln und für Hebezwecke als Teil von Hebezeugen oder Lastaufnahmemitteln bestimmte Ketten, Seile und Gurte sowie abnehmbare Gelenkwellen
 - CE-Kennzeichnung auch für Sicherheitsbauteile erforderlich
 - detaillierter Anforderungen an die Risikobeurteilung (bisher: „Gefahrenanalyse“)
 - Berücksichtigung der vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung und der Ergonomie als eigenständigem Schutzziel im Konformitätsbewertungsverfahren
 - diverse sicherheitstechnische Neuregelungen im Anhang I
 - neue Möglichkeiten der Konformitätsbewertung für Anhang IV-Maschinen
 - Neuregelungen für Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung und Betriebsanleitung
- Neuregelungen für unvollständige Maschinen (bisher nur "Herstellererklärung"):
Einbau- und Montageanleitung sowie spezielle technische Unterlagen erforderlich
- Verkaufsprospekte dürfen künftig in Bezug auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzaspekte nicht mehr der Betriebsanleitung widersprechen und müssen die gleichen Angaben zu Emissionen enthalten

Es besteht für jeden Hersteller und Einführer von Maschinen und unvollständigen Maschinen Handlungsbedarf. Die durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren sowie die technischen Unterlagen sind kritisch anhand der neuen Anforderungen so zu überarbeiten, dass ab dem 29.12.2009 alle neuen Maschinen und unvollständigen Maschinen entsprechend der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG rechtskonform in Verkehr gebracht werden können.

Maschinen, die nach dem 29.12.2009 erstmalig auf dem europäischen Gemeinschaftsmarkt bereit gestellt werden, ist eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42/EG beizufügen. Es ist zulässig, übergangsweise sowohl die Richtlinie 98/37/EG als auch die Richtlinie 2006/42/EG in der Konformitätserklärung aufzuführen, sofern Detailregelungen in den Richtlinien dem nicht entgegenstehen.

Sofern Baumusterprüfungen erforderlich sind, müssen diese entsprechend den Anforderungen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG überprüft und ggf. angepasst werden.

Für weiterführende Informationen stehen die Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen mit ihren Dienststellen in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau zur Verfügung (<http://www.arbeitsschutz.sachsen.de/367.htm>).